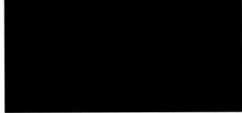




Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herr



per Mail an:



Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Zwischennachricht

www.bmdv.bund.de

Bezug: Ihre Mail vom 10.05.2022

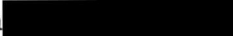
Aktenzeichen



Datum: Bonn, 19.05.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Storch,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 10.05.2022. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen  IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe des vorgenannten Aktenzeichens zu führen.

Hiermit weise ich darauf hin, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 1.3 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der IFGGebV zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 60 bis 500 Euro vor. Aufgrund des erforderlichen Verwaltungsaufwand wird hier von einer Verwaltungsgebühr im unteren Bereich von 60 bis 150 € ausgegangen.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Antrag noch gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2



Seite 2 von 2

oder § 6 IFG betroffen sind. Eine Drittbetroffenheit bei Informationsansprüchen nach dem IFG löst verfahrensrechtlich eine Begründungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG aus.

Mit Schreiben vom 19.05.2022 habe ich das Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 IFG eingeleitet. Aufgrund der in § 8 Absatz 1 IFG vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat, kann die Frist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.